

## **Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rendsburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. S.-H. S. 159), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. S.-H. S. 50), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.1991 (GVOBl. S.-H. S. 640), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. S.-H. S. 163), sowie des § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Rendsburg vom 26. Februar 1980 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16.12.1993 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Durch die Gebühren werden 80 v. H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.

### **§ 2 Reinigung der Straßen**

Die Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt. Hiervon abweichend werden mit Rücksicht auf ihre Lage, auf ihre Verkehrsbelastung und ihren Verschmutzungsgrad die Straßen der

Anlage 1 zweimal wöchentlich und die der  
Anlage 2 sechsmal wöchentlich  
gereinigt.

### **§ 3 Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer des anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, der Friedhöfe und der Hafenanlagen.

(3) Wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe eines Kalendermonats, so sind für die Gebühren dieses Monats der bisherige und der neue Pflichtige Gesamtschuldner. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 7) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

#### **§ 4 Bemessung und Höhe der Gebühr**

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 2). Liegt ein Grundstück mit verschiedenen Seiten an mehreren Straßen oder Stichstraßen, dann besteht zu jeder von ihnen eine Gebührenpflicht.

(2) Als Straßenfrontlänge gilt

a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird:

Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße;

b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt:

Zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.

Die Parallele ist zu bilden, ausgehend von den beiden äußeren Eckpunkten des Grundstücks, die unmittelbar an die Straße grenzen.

(3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet

(4) Die jährliche Gebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge bei einmaliger Reinigung in der Woche 5,85 DM. Wird die Straße mehrfach wöchentlich gereinigt, ist die Gebühr nach Satz 1 mit der Zahl der wöchentlichen Reinigungen zu multiplizieren.

#### **§ 5 Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.

(2) Wird die Reinigung einer Straße wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Kalendertage unterbrochen, so wird die Jahresgebühr vom 1. Tag der Unterbrechung für jeweils volle 30 Kalendertage um 1/12 gekürzt.

## **§ 6 Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die für das laufende Kalenderjahr festgesetzte Gebühr ist auch für die folgenden Kalenderjahre solange zu entrichten, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

(3) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. jeden Jahres fällig. Die Bestimmungen des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes gelten entsprechend.

## **§ 7 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Pflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Pflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 8 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Finanzamt, Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 7 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die unter dem 26.02.1980 erlassene Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rendsburg mit Nachträgen außer Kraft.

Rendsburg, den 17. Dezember 1993

Stadt Rendsburg  
gez. Teucher  
Bürgermeister

Anlage 1

Straßenverzeichnis für die wöchentlich 2 x zu reinigenden Straßen gem. § 2 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rendsburg:

Altstädter Markt  
Am Gymnasium  
Am Holstentor  
An der Bleiche  
An der Marienkirche  
An der Schiffbrücke  
An der Schleuse  
Bahnhofstraße  
Berliner Straße  
Denkerstraße  
Eisenbahnstraße  
Gerbergang  
Jungfernstieg  
Königstraße  
Kurze Straße  
Mühlengraben  
Mühlenstraße  
Neue Straße  
Nienstadtstraße  
Pannkokenstraat  
Schleifmühlenstraße  
Schleuskuhle  
Schloßplatz  
Torstraße  
Wallstraße  
Wiggersplatz

Anlage 2

Straßenverzeichnis für die wöchentlich 6 x zu reinigenden Straßen gem. § 2 der  
Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rendsburg:

Holsteiner Straße

Hohe Straße

Stegen

Veröffentlicht:

Die unter dem 17. Dezember 1993 erlassene Gebührensatzung für die Straßenreinigung der  
Stadt Rendsburg ist gem. § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg vom 21. Juni 1991  
am 22. Dezember 1993 bekanntgemacht.